



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Oktober 2006

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
238	21. 9. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr Wohnungsbindungsrecht, Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VV-WoBindG)	452

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Bauen und Verkehr	
24. 8. 2006	Bek. – Planfeststellungsbeschluss	456
	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen	
14. 9. 2006	Bek. – Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Jahre 1999, 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004 . . .	457

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie	
29. 9. 2006	Bek. – Strategische Umweltprüfung für das Operationelle Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007 – 2013.	497

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2006, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

I.**238**

**Wohnungsbindungsrecht
Verwaltungsvorschriften zum
Wohnungsbindungsgesetz
(VV-WoBindG)**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 21. 9. 2006
– IV B 3 . 613 – 388/06 –

Der RdErl. des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 13. 11. 1989 (SMBL. NRW. 238) wird wie folgt geändert:

1

Der Satz 1 der Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Nachstehende Verwaltungsvorschriften werden zum Vollzug des Wohnungsbindungsgesetzes – WoBindG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404), geändert durch Gesetz vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2100), in Verbindung mit dem Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2101), in den jeweils geltenden Fassungen, erlassen.“

2

Die Nummer 1 wird unterhalb der Überschrift wie folgt neu gefasst:

Die VV-WoBindG gelten für öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne der Nr. 1.1.

Auf Wohnungen, die seit dem 01.01.2003 nach dem WoFG gefördert worden sind, werden die VV-WoBindG analog angewandt, soweit ausdrückliche Regelungen des WoFG nicht entgegenstehen oder durch die Förderzusage oder einen Kooperationsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.

3

Die Nummer 1.1 wird unterhalb der Überschrift wie folgt neu gefasst:

Das WoBindG ist gemäß § 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 WoFG anzuwenden auf

4

Die bisherige Nummer „1.2“ entfällt; die bisherige Nummer „1.3“ wird Nummer „1.2“.

5

Die Nummer 2.33 entfällt.

6

Die Nummer 3.1 wird unterhalb der Überschrift wie folgt neu gefasst:

Die Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne des § 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 WoFG sowie des § 3 Abs. 2 WoFG (mit Ausnahme der Aufgaben nach § 13 Abs. 1 WoFG) und des § 52 WoFG obliegen den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten, Mittleren kreisangehörigen Städten und für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen (§ 2 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 2. Juni 1992, GV. NRW. S. 190/SGV. NRW. 237).

7

Die Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
- b) Der Buchstabe d) entfällt.

8

Die Nummer 4.42 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 entfallen die Wörter „öffentlich-rechtliche oder vertragliche“.
- b) Der sechste Absatz wird wie folgt neu gefasst:
Es sind ferner zu berücksichtigen:
 - die Eignung der zu vergebenden Wohnung,
 - die Dauer der Bewerbung,
 - die Zugehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers zu der Gemeinde
 oder
 - die Bindung der Bewerberin/des Bewerbers zu der Gemeinde.

9

In der Nummer 4.43 Satz 1 wird das Wort „benennen“ durch das Wort „zuweisen“ ersetzt.

10

In der Nummer 4.6 Satz 1 wird der Klammerzusatz (§§ 4 Abs. 4 und 5 a)“ durch den Klammerzusatz „(§ 4 Abs. 4)“ ersetzt.

11

In der Nummer 4.8 wird nach den Wörtern „§ 26 festsetzen“ der Klammerzusatz „(vgl. §§ 33 und 52 WoFG)“ eingefügt.

12

In der Nummer 5.11 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „zulassen, diese“ durch die Wörter „zulassen. Diese“ ersetzt.

13

Die Nummer 5.12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird das Wort „Wohnungsberechtigungsschein“ durch das Wort „Wohnberechtigungsschein“ ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Er“ ersetzt.

14

Die Nummer 5.14 wird wie folgt neu gefasst:

5.14

Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben auch Ausländerinnen und Ausländer (einschließlich Staatenlose), wenn sie Wohnungssuchende im Sinne der Nummer 5.11 sind, d. h. eine unbefristete oder mindestens auf ein Jahr befristete Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsberechtigung oder eine Niederlassungserlaubnis besitzen. Dies gilt auch, wenn die Gültigkeit der genannten Aufenthaltstitel weniger als ein Jahr beträgt und keine grundsätzlichen ausländerrechtlichen Bedenken gegen ihre Verlängerung bestehen.

Haushaltsangehörige im Sinne des § 18 WoFG, die sich noch im Ausland aufhalten und noch keine Aufenthaltserlaubnis besitzen, können mit berücksichtigt werden, wenn ihre Übersiedlung in die Bundesrepublik für längere Dauer innerhalb von sechs Monaten erfolgen wird und nach Auskunft der Ausländerbehörde keine dort bekannten Versagungsgründe gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bestehen. Reisen die Haushaltsangehörigen nicht ein oder wird die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, so gilt die Nummer 5.32 entsprechend.

Steht der Aufenthaltserlaubnis lediglich der Nachweis ausreichenden Wohnraums entgegen, so kann der Wohnberechtigungsschein dieserhalb nicht versagt werden.

15

In der Nummer 5.21 werden nach den Wörtern „nach § 9 WoFG“ die Wörter „in Verbindung mit der „Verordnung

zum Wohnraumförderungsgesetz – VO WoFG NRW“ vom 17. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 648/SGV. NRW. 237)“ eingefügt.

16

In der Nummer 5.22 Abs. 3 entfällt der Satz 3.

17

Die Nummer 5.41 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Spiegelstrich 1 erfolgt nach dem Klammerzusatz „(vgl. § 33 b Abs. 6 Satz 3 Einkommensteuergesetz)“ folgende Anfügung: „Unabhängig hiervon wird bei der Ermittlung des Gesamteinkommens dennoch gegebenenfalls von der Summe der (übrigen) anrechenbaren Jahreseinkommen ein Freibetrag nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 WoFG abgezogen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür im Einzelfall vorliegen. Bei der Ermittlung der maßgebenden Einkommensgrenze (§ 9 WoFG, VO WoFG) werden zu betreuende hilflose Personen berücksichtigt.“

Das Merkmal „hilflos“ ist durch einen Ausweis nach dem Schwerbehindertengesetz oder dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, der mit dem Merkzeichen „H“ gekennzeichnet ist, oder durch einen Bescheid der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde, der die entsprechenden Feststellungen enthält, nachzuweisen. Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich; dies ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachzuweisen.“

- b) In Satz 1 Spiegelstrich 2 werden nach den Wörtern „27. Lebensjahr“ die Wörter „(ab 2007: 25. Lebensjahr)“ eingefügt und folgende Sätze 2–4 angefügt:

„Bei einem Kind, das noch nicht 18 Jahre alt ist (vgl. § 32 Abs. 1 und 3 EStG), ist die Ausbildungsvergütung grundsätzlich anrechnungsfrei, und zwar unabhängig von der Höhe der übrigen Einkünfte und Bezüge. Werden von Kindern neben der Ausbildungsvergütung keine weiteren Einkünfte erzielt, so ist mangels anrechenbaren Einkommens der Freibetrag nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 WoFG nicht zu gewähren.“

Werden jedoch neben der Ausbildungsvergütung noch weitere Einkünfte erzielt (z. B. Waisenrente, Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, Kapitaleinkünfte etc.), so zählen nur diese weiteren Einkünfte zum anrechenbaren Jahreseinkommen. Wegen dieser Einkünfte wird bei haushaltsangehörigen Kindern zwischen 16 und 24 Jahren ein Freibetrag von bis zu 600 Euro gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 5 WoFG von dem Gesamtbetrag der Jahreseinkommen abgesetzt (§ 20 Satz 2 WoFG).“

- c) Der bisherige Buchstabe „a)“ entfällt.
d) Die bisherigen Buchstaben „b)“ bis „e)“ werden Buchstaben „a)“ bis „d)“.

18

In der Nummer 5.5 wird an Absatz 2 folgender Satz angefügt:

„Enthält das zu zahlende Entgelt keine oder verringerte Kostenanteile für Anlagen oder Einrichtungen (z. B. Heizung), so gilt als zulässiges Entgelt das Entgelt, das unter Einbeziehung der Kosten, Finanzierungsmittel und laufenden Aufwendungen der Anlagen oder Einrichtungen zu erheben wäre.“

19

Die Nummern 5a bis 5a.4 entfallen.

20

In der Nummer 7.12 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Die Prüfung der Wohnungsnachfrage nach Satz 1 Spiegelstriche 1 und 2 beschränkt sich bei Kleinen kreisangehörigen Gemeinden nicht auf das Gebiet einer Ge-

meinde, sondern soll sich in der Regel auf den gesamten örtlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle erstrecken.“

21

In der Nummer 7.13 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Ein öffentliches Interesse an der Freistellung besteht ferner, wenn

- bei „freihändigem“ Erwerb einer öffentlich geförder-ten Wohnung zur Abwendung einer Zwangsversteigerung die Selbstnutzung durch den Erwerber beabsichtigt ist

oder

- die Wohnung in einem Teil des Gemeindegebiets liegt, das durch soziale Missstände benachteiligt ist oder einen besonderen Entwicklungsbedarf aufweist (§ 171 e Abs. 2 des Baugesetzbuchs – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 2004, BGBl. I S. 2414).

22

In der Nummer 7.15 entfällt der Satz 2.

23

Nach der Nummer 7.157 wird folgende Nummer 7.158 eingefügt:

7.158

die Wohnung einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsame Haushaltsführung im Sinne des § 18 WoFG überlassen werden soll (z. B. studentische Wohngemeinschaften, Wohngemeinschaften Alleinerziehender).

24

Die Nummer 7.161 wird wie folgt neu gefasst:

7.161

Überschreitet das anrechenbare Gesamteinkommen unter Berücksichtigung der sozialen Komponenten nach Nr. 5.41 Abs. 2 die maßgebende Einkommensgrenze nach § 9 WoFG in Verbindung mit der VO WoFG NRW um mehr als 5 v. H., so ist gegenüber der/dem Verfügungsberechtigten eine laufende monatliche Freistellungs-Ausgleichszahlung festzusetzen. Die Ausgleichszahlung wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem für die Wohnung zulässigen Entgelt (vgl. Nr. 7.163) und der für eine freifinanzierte Vergleichswohnung tatsächlich rechtmäßig erzielbaren ortsüblichen Vergleichsmiete erhoben. Sie beträgt pro qm Wohnfläche monatlich

0,25 Euro, wenn die Überschreitung mehr als 5 v. H., jedoch nicht mehr als 30 v. H.,

0,50 Euro, wenn die Überschreitung mehr als 30 v. H., jedoch nicht mehr als 50 v. H.,

1,00 Euro, wenn die Überschreitung mehr als 50 v. H., jedoch nicht mehr als 70 v. H.,

2,00 Euro, wenn die Überschreitung mehr als 70 v. H., jedoch nicht mehr als 90 v. H.,

3,00 Euro, wenn die Überschreitung mehr als 90 v. H.

erreicht.

Können die für die Bemessung der Freistellungs-Ausgleichszahlung maßgebenden Einkommensverhältnisse des Wohnungsbewerbers/der Wohnungsbewerberin nicht innerhalb einer angemessenen, behördlich festzusetzenden Frist festgestellt werden, so ist die/die Verfügungsberechtigte schriftlich darauf hinzuweisen, dass bei Aufrechterhaltung des Freistellungsantrages die Freistellungs-Ausgleichszahlung 3,00 Euro pro qm Wohnfläche monatlich betragen wird. Werden die Einkommensverhältnisse nachträglich nachgewiesen, so ist ab Beginn des Monats, in dem die erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, nur der Betrag zu entrichten, der sich auf Grund der festgestellten Einkommensverhältnisse ergibt.

25

Die Nummer 7.162 wird wie folgt neu gefasst:

7.162

Übersteigt die Ausgleichszahlung nach Nr. 7.161 Satz 3 den Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Entgelt und der Vergleichsmiete (vgl. Nummern 7.161 Satz 2 und 7.163), so ist die Freistellungs-Ausgleichszahlung von Amtswegen zu beschränken auf diesen Unterschiedsbetrag.

Ändern sich die für die Bemessung der Freistellungs-Ausgleichszahlung maßgebenden Verhältnisse zugunsten der Wohnungsinhaberin/des Wohnungsinhabers nachträglich, so wird nach entsprechender Geltendmachung die Freistellungs-Ausgleichszahlung den nachweislich geänderten Verhältnissen entsprechend herabgesetzt, wenn

- a) die Änderung der Einkommensverhältnisse für mindestens 6 Monate andauert und zu einer geringeren Leistungspflicht oder zu ihrem Wegfall führt

oder

- b) sich entweder das zulässige Entgelt so erhöht oder sich die ortsübliche Vergleichsmiete so verringert, dass das zulässige Entgelt zusammen mit der Ausgleichszahlung den Betrag der für eine freifinanzierte Vergleichswohnung tatsächlich rechtmäßig erzielbaren ortsüblichen Vergleichsmiete überschreitet.

Die Herabsetzung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem sich die Verhältnisse geändert haben.

Die monatliche Ausgleichszahlung ist auf einen vollen Euro-Betrag abzurunden. Die Leistungspflicht beginnt mit dem Monatsersten, der auf den Zugang des Freistellungsbescheides folgt, frühestens aber ab Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der Gebrauchsüberlassung folgt. Sie endet mit dem Beginn des Monats, in dem die Freistellung erlischt. In Höhe der Freistellungs-Ausgleichszahlung ist ein Zuschlag neben der Einzelmiete zulässig (vgl. § 26 Abs. 4 NMV 1970). Ein entsprechender Hinweis ist in den Freistellungsbescheid aufzunehmen.

Die Nummer 7.223 gilt im Übrigen entsprechend.

26

Die Nummer 7.163 wird wie folgt neu gefasst:

7.163

Als zulässiges Entgelt gilt das zu Beginn des Mietverhältnisses zu zahlende Entgelt/die Miete ohne Betriebskosten, Vergütungen und Zuschläge, mit Ausnahme

- des Modernisierungszuschlages nach § 6 Abs. 2 NMV 1970 (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 NMV 1970),
- des Zuschlages nach § 4 Abs. 6 Satz 2 NMV 1970, wenn eine Erhöhung der laufenden Aufwendungen auf Umständen beruht, die nur in der Person einzelner Mieter begründet sind und nicht sämtliche Wohnungen betreffen (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 NMV 1970),
- des Zuschlages nach § 8 Abs. 2 NMV 1970, wenn nur ein Teil der Wohnungen um weitere Wohnräume vergrößert worden ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 NMV 1970),
- des Zuschlages nach § 26 Abs. 6 NMV 1970 für Nebenleistungen des Vermieters, die die Wohnraumbenutzung betreffen, aber nicht allgemein üblich sind oder nur einzelnen Mietern zugute kommen (§ 26 Abs. 1 Nr. 5 NMV 1970),
- des Zuschlages nach § 26 Abs. 7 NMV 1970, wenn durch den Ausbau von Zubehörräumen preisgebundene Wohnungen oder einzelne Räume gem. § 7 Abs. 2, 3 oder 5 NMV 1970 geschaffen worden sind und durch den Ausbau die bisherigen Zubehörräume öffentlich geförderter Wohnungen ganz oder teilweise weggefallen sind und hierfür kein gleichwertiger Ersatz geschaffen worden ist (§ 26 Abs. 1 Nr. 6 NMV 1970).

Im Übrigen gilt Nummer 5.5 Absatz 2.

27

Die Nummer 7.164 wird wie folgt neu gefasst:

7.164

Ein Freistellungs-Ausgleich ist nicht erforderlich, wenn die Freistellung gemäß Nummern 7.12, 7.13, 7.14, 7.154 oder 7.155 erteilt wird; insofern fallen in diesen Fällen Einkommensprüfungen nicht an.

28

Nach der Nummer 7.164 wird die Nummer „7.165“ eingefügt; unterhalb der Benummerung folgt der Text der früheren Nummer 7.163.

29

Nach der neuen Nummer 7.165 wird die Nummer „7.166“ neu eingefügt; unterhalb der Benummerung folgt der Text der früheren Nummer 7.164.

30

Die Nummer 7.18 wird wie folgt neu gefasst:

7.18

Eine Freistellung nach § 30 Abs. 2 WoFG für Wohnungen bestimmter Art oder für Wohnungen in bestimmten Gebieten darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Bauen und Verkehr erteilt werden.

Die erstmalige Freistellung ist in der Regel auf fünf Jahre zu befristen.

31

Die Nummer 7.222 wird wie folgt neu gefasst:

7.222

Eine Freistellung von der Genehmigungspflicht ist bei mehr als dreimonatigem genehmigungspflichtigem Leerstand möglich. Die Freistellungs-Ausgleichszahlung soll in der Regel 2,00 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche monatlich betragen. Anstelle der Freistellungs-Ausgleichszahlung kann auch ein sonstiger Ausgleich entsprechend Nummer 7.16 erfolgen.

Die Nummer 7.223 gilt im Übrigen entsprechend.

32

7.311 wird wie folgt neu gefasst:

7.311

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Nutzungsänderung einer öffentlich geförderten Wohnung besteht zum Beispiel

- zur Sicherung der ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen,
 - wenn in einem Ortsteil ein Bedarf an zusätzlichen sozialen Einrichtungen besteht,
 - zu Gunsten sozialer Einrichtungen, die der sozialen Betreuung der Bewohnerinnen/Bewohner einer öffentlich geförderten Wohnanlage dienen (z. B. Vorhalten von Kommunikationsräumen, Räumen für die Betreuung von Kindern und alten Menschen, insbesondere zur Erledigung von Schularbeiten unter Aufsicht oder für Zusammenkünfte von Jugendlichen und Erwachsenen, ferner bei der Zweckentfremdung von Räumen für Sprechstunden und Beratungen durch Behörden, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Gemeinden),
 - bei Maßnahmen des Straßenbaus,
 - zur Errichtung öffentlicher Gebäude
- oder
- zu Gunsten städtebaulicher Umbaukonzepte.

Von einem Förderausgleich einschließlich anteiliger Mitetrückzahlungen wird abgesehen, wenn die/der Verfügungsberechtigte keinen Zuschlag für die zweckwidrige Wohnungsbenutzung erhebt (§ 26 Abs. 4 NMV 1970).

33

Nach dem ersten Absatz der Nummer 7.312 folgt die Nummer „7.313“.

34

Die Nummer 7.313 wird neu gefasst; unterhalb der Benummerung folgen die bisherigen Sätze 3 bis 8 der bisherigen Nummer 7.312.

35

Nach der neu gefassten Nummer 7.313 wird die Nummer „7.314“ eingefügt; unterhalb der Benummerung folgt der Text der bisherigen Nummer 7.313.

In der Nummer 7.314 Spiegelstrich 2 entfallen die Wörter „Sätze 1 und 2“.

36

Die Nummer 7.32 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Wörter „Nummer 7.312“ durch die Wörter „Nummer 7.313“ ersetzt.
- b) Im Satz 3 werden die Wörter „Nummer 7.163“ durch die Wörter „Nummer 7.165“ ersetzt.

37

In der Nummer 7.4 Satz 3 wird das Wort „Bewilligungsmiete“ durch das Wort „Miete“ ersetzt.

38

Die Nummer 7.41 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 2 Halbsatz 2 entfallen die Wörter „und anstelle des AFWoG NRW / 2. AFWoG“.
- b) Im Satz 4 werden die Wörter „Nummer 7.163“ durch die Wörter „Nummer 7.165“ ersetzt.

39

In der Nummer 8.2 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Wörter „18. Dezember 1991, GV. NRW. S. 561“ durch die Wörter „27. Dezember 2003, GV. NRW. S. 212“ ersetzt.

40

In der Nummer 17.1 Satz 1 werden die Wörter „19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149)“ durch die Wörter „22. März 2005 (BGBl. I S. 837, 857)“ ersetzt.

41

In der Nummer 22.1 entfällt Satz 1.

42

In der Nummer 25.1 Satz 3 werden die Wörter „Aufwand an öffentlichen Mitteln zur Förderung einer neuen Sozialwohnung“ durch die Wörter „Mittelaufwand für eine neue Förderwohnung“ ersetzt.

43

Die Nummer 25.11 wird wie folgt neu gefasst:

25.11

Vor der Festsetzung ist abzuwägen, ob der schadensadäquate Geldleistungsbetrag aus Billigkeitsgründen zu reduzieren ist (Nummern 25.15 und 25.16) oder entfällt (Nummer 25.3).

44

Die Nummern 25.121 bis 25.124 werden wie folgt neu gefasst:

25.121

0,75 Euro,

bei Verstößen gegen Mitteilungspflichten nach § 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 WoFG, § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 6;

25.122

1,50 Euro,

wenn die/der Verfügungsberechtigte eine Wohnung

– trotz Überschreitung der maßgeblichen Wohnungsgröße

oder

– entgegen einem Vorbehalt für bestimmte Haushalte

einem im Sinne des § 9 WoFG in Verbindung mit der VO WoFG NRW begünstigten Haushalt überlassen oder als ein solcher selbst benutzt hat;

25.123

3,00 Euro,

wenn die/der Verfügungsberechtigte eine Wohnung ohne Übergabe eines Wohnberechtigungsscheins oder entgegen einem Besetzungsrecht überlassen oder ohne Genehmigung selbst benutzt hat;

25.124

3,50 € – 5,00 €

wenn die/der Verfügungsberechtigte eine Wohnung unberechtigt zu anderen als Wohnzwecken verwendet oder durch bauliche Veränderungen für Wohnzwecke ungeeignet gemacht hat oder leer stehen lässt.

45

Die bisherige Nummer „25.124“ wird Nummer „25.125“.

46

Die Nummer 25.13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Nummern 25.121 bis 25.123“ durch die Wörter „Nummern 25.121 bis 25.124“ ersetzt.

- b) Der Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

- d) Zuschlag von 0,25 Euro

bei Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern mit Ausnahme des in der Nummer 25.124 geregelten Falles.

47

Die Nummer 25.15 endet mit ihrem bisherigen Absatz 3; der bisherige Absatz 4 entfällt.

48

Nach der Nummer 25.15 wird folgende Nummer „25.16“ angefügt:

25.16

Wurde ein Verstoß durch eine Freistellung mit Ausgleichszahlung nach § 7 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 WoFG ausgeräumt oder hätte er bei rechtzeitiger Antragstellung entsprechend ausgeräumt werden können, und ist ferner ein vollständiger Verzicht auf Geldleistungen nach der Nummer 25.32 nicht möglich, so sind die Geldleistungen abweichend von Nummer 25.12 für die Dauer des Verstoßes nur in Höhe der entgangenen Freistellungs-Ausgleichszahlungen festzusetzen.

49

Die Nummern 25.32 und 25.33 werden wie folgt neu gefasst:

25.32

wenn ein Wohnberechtigungsschein, Ausnahme-Wohnberechtigungsschein oder eine Freistellung gemäß Nummern 7.12, 7.13, 7.14, 7.154 oder 7.155 zur Ausräumung des Verstoßes erteilt wurde oder unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Gebrauchsüberlassung auf Antrag hätte erteilt werden können;

25.33

wenn die/der Verfügungsberechtigte das preisrechtlich unzulässige Entgelt oder die unzulässige einmalige Leistung zurückerstattet hat.

50

Die bisherigen Nummern „25.34“ und „25.35“ entfallen.

51

In der Nummer 25.41 Abs. 1 wird nach dem Wort „festzusetzen“ der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Der Bescheid soll die Ermessenserwägungen der zuständigen Stelle erkennen lassen.“.

52

Die Nummer 25.42 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) werden die Wörter „öffentlichen Mittel“ durch das Wort „Fördermittel“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b) werden zwei Mal die Wörter „öffentlichen Mittel“ jeweils durch das Wort „Fördermittel“ ersetzt.
- c) Im Absatz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „öffentlichen Mittel“ durch das Wort „Fördermittel“ ersetzt.

53

In der Nummer 27 werden die Wörter „öffentlichen Mittel“ durch das Wort „Fördermittel“ ersetzt.

54

In der Nummer 34.2 wird das Datum „31.12.2009“ durch das Datum „31.12.2011“ ersetzt.

55

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In die Nummer 2.1 wird als Satz 1 und neuer erster Absatz folgender Satz eingefügt:
Die nach dem WoFG geförderten Wohnungen unterliegen keiner örtlichen Kontrolle. Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.
- b) In der Nummer 2.21 Absatz 2 Satz 2 entfallen die Wörter „auf Grund des Verzeichnisses der/des Verfügungsberechtigten (Nr. 2.23),“.
- c) Die bisherige Nummer 2.23 entfällt.
- d) Die bisherige Nummer „2.24“ wird Nummer „2.23“
- e) Die Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die in Fettdruck aufgeführten Wörter „1. April“ werden durch die in Fettdruck aufzuführenden Wörter „1. März“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Satz 2 entfällt.
- f) In der Nummer 5.2 Buchstabe b) Satz 1 werden die Wörter „Nummer 2.24“ durch die Wörter „Nummer 2.23“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2006 S. 452

II.

Ministerium für Bauen und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

Bek. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr
v. 24. 8. 2006
– III B 4-32-03/782 –

Mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Bauen und Verkehr NRW vom 24. August 2006 – III B 4-32-03/782 – ist der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 2 (A 2) für den Streckenabschnitt von Bau-km 400,100 bis Bau-km 411,945 sowie für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn 1 (A 1) von Bau-km 314,800 bis Bau-km 316,620 einschließlich des Umbaus des Kamener Kreuzes einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Städte Hamm, Kamen und Bergkamen sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Bönen – Regierungsbezirk Arnsberg – gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW.) festgestellt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

1

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG.NRW. ersetzt wird, Klage beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungsurkunde zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Ministerium für Bauen und Verkehr NRW) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

2

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraßen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

3

Falls die Fristen zu 1 und 2 durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

4

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom ■■■■■■■■■■ 2006 bis ■■■■■■■■■■ 2006 einschließlich wie folgt zu jedermanns Einsicht aus:

Technisches Rathaus der Stadt Hamm,
Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm,
Erdgeschoss, Zimmer A 0.058
während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr;
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Rathaus der Stadt Kamen,
Fachbereich Planung und Umwelt,
Rathausplatz 1, 59174 Kamen, 3. Etage, Foyer
während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr;
freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Rathaus der Stadt Bergkamen,
Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt,
Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, 5. Etage, Zimmer 519
während der Dienststunden
montags, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr
bis 16.00 Uhr;
mittwochs von 8.00 Uhr bis 14.30 Uhr;
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Rathaus der Gemeinde Bönen,
Fachbereich II / Planen und Bauen,
Am Bahnhof 7, 59199 Bönen, Zimmer 107
während der Dienststunden
montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 13.15 Uhr bis 15.30 Uhr;
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG.NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei dem

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Niederlassung Hagen
Rheinstraße 8
58097 Hagen

schriftlich angefordert werden.

Düsseldorf, den 24. August 2006

Im Auftrag
Edward R o t h e r

– MBl. NRW. 2006 S. 456

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen

Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Jahre 1999, 2000, 2001, 2002, 2003 und 2004

Bek. d. Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
v. 14. 9. 2006

Gemäß §§ 115, 110 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2002 (GV. NRW. 2002 S. 334) i. V. m. § 10 a Abs. 8 der Satzung über das Finanzwesen der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) (FinO-LfM) vom 27. Januar 2003 (GV. NRW. S. 42) wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über die Jahresabschlüsse 1999 bis 2004 Folgendes veröffentlicht:

I. Gesamtübersicht Jahresabschlüsse 1999-2004

I. a Vermögensrechnung zum 31.12.1999 Haushaltsrechnung 1999

Anlage 1

I. b Vermögensrechnung zum 31.12.2000 Haushaltsrechnung 2000

Anlage 2

I. c Vermögensrechnung zum 31.12.2001 Haushaltsrechnung 2001

Anlage 3

I. d Vermögensrechnung zum 31.12.2002 Haushaltsrechnung 2002

Anlage 4

I. e Vermögensrechnung zum 31.12.2003 Haushaltsrechnung 2003

Anlage 5

I. f Vermögensrechnung zum 31.12.2004 Haushaltsrechnung 2004

Anlage 6

II. Zusammenfassung Geschäftsberichte 1999 – 2004

a) Allgemeines

Mit dem In-Kraft-Treten des Landesmediengesetzes (LMG NRW) am 31. Juli 2002 erhielt die „Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen“ den Namen „Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen“ (LfM). Die Zuweisung neuer Aufgaben im LMG NRW führte auch zu einer redaktionellen Umgestaltung des Gesetzes. Im Folgenden genannte Bestimmungen entsprechen dem neuen Gesetz, galten aber textgleich auch schon in den Jahren 1999 bis 2001. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Jahresabschlüsse 1999 bis 2001 in „Deutsche Mark“ und die Jahresabschlüsse 2002 bis 2004 in „Euro“ aufgestellt sind.

Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) haben ihre rechtlichen Grundlagen in den Bestimmungen der §§ 109 ff Landesmediengesetz (LMG NRW) und des Abschnittes VIII (§§ 37–48) der Finanzordnung (FinO-LfM). Bis zur Veröffentlichung des Landesmediengesetzes am 30. Juli 2002 trug die LfM die Bezeichnung „Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen“ (Lfr).

Nach § 37 FinO-LfM besteht der Jahresabschluss aus der Haushaltsrechnung und der Vermögensrechnung. Die Haushaltsrechnung besteht aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Finanzrechnung (§ 38). Gliederung und Inhalt der Vermögensrechnung regelt § 39. Deshalb muss das Rechnungswesen der LfM nach handelsrechtlichen Grundsätzen gestaltet werden.

Die Jahresabschlüsse 1999 – 2004 wurden auf der Grundlage dieser Vorschriften aufgestellt. Die nach handelsrechtlichen Vorschriften gebotenen Jahresabschlussbuchungen (Abschreibungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten etc.) wurden ermittelt und entsprechend der Darstellung im Jahresabschluss berücksichtigt.

Entsprechend den von der Rundfunkkommission anerkannten Feststellungen des Landesrechnungshofes NRW über den Jahresabschluss 1988 errechnet sich ein möglicher Abführungsbetrag an den WDR (§ 116 Abs. 1 LMG NRW) aus dem tatsächlichen Einnahmeüberschuss eines Haushaltsjahres.

b) Vermögens-, Finanz- und Ertragsverhältnisse

Die Basis zur Finanzierung des Haushalts der LfM bildet der zusätzliche Anteil an der einheitlichen Rundfunkgebühr gem. § 10 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag i. V. m. § 40 Rundfunkstaatsvertrag und § 116 LMG NRW. Danach beträgt der Anteil der Landesmedienanstalten jeweils 2 % des Aufkommens aus der Grundgebühr und des Aufkommens aus der Fernsehgebühr. Allerdings erhält die LfM nur 55 % dieses zusätzlichen Anteils an der einheitlichen Rundfunkgebühr (§ 116 Abs. 1 Satz 1 LMG NRW). Die übrigen 45 % erhält der WDR für die „Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH“ (§ 47 WDR-Gesetz). Ein möglicher zusätzlicher Abführungsbetrag an den WDR (§ 116 Abs. 1 Satz 2 LMG NRW) errechnet sich aus dem tatsächlichen Einnahmeüberschuss eines Haushaltsjahres. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des kaufmännischen Abschlusses (Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung) in der Finanzrechnung.

Die Finanzrechnung dient dem Nachweis der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben. Das Ergebnis stellt den an den WDR zu zahlenden Abführungsbetrag für das laufende Jahr dar.

ba) 1999:

Die Erträge der LfR aus Gebühren betrugen ca. 24,7 Mio. DM. Zusätzlich wurden ca. 13,8 Mio. DM sonstige Erträge erwirtschaftet. Insbesondere durch Geldanlagen, die Erstattung von Entgelten des Sendernetzes des Lokalfunks durch die Betriebsgesellschaften und die Ausgleichsabgabe gem. § 66 a LRG.

Die Aufwendungen konzentrierten sich im Wesentlichen auf

Zuwendungen (Förderungen)	rd. 10,9 Mio. DM,
Personalaufwendungen	rd. 8,2 Mio. DM.
Sachaufwendungen (mit Abschreibungen)	rd. 17,9 Mio. DM,

Außerdem war die Entnahme von rd. 577 TDM zur Förderung der technischen Infrastruktur aus der zu diesem Zweck gebildeten Rücklage erforderlich, für Offene Kanäle in Kabelanlagen rd. 738 TDM. Der Baurücklage wurden rd. 13,5 Mio. DM für Baukosten entnommen. Die Rücklage zur technischen Ausstattung des neuen Gebäudes wurde in voller Höhe mit 300 TDM in Anspruch genommen.

Insgesamt wurde folgendes Jahresergebnis erzielt:

	DM	DM
Gesamterträge		38.522.066,68
Gesamtaufwendungen		
Kapitel 1 (Personalaufwendungen)	8.240.036,14	
Kapitel 2 (Sachaufwendungen)	3.476.099,47	
Kapitel 3 (Kosten des Gebühreneinzugs)	12.302.876,34	

Kapitel 4 (Förderungen)	10.929.266,49
Kapitel 5 (Rundfunkkommission)	1.341.752,67
Kapitel 6 (Abschreibungen)	730.893,34
Kapitel 7 (außerordentliche Aufwendungen)	28.581,92
	<u>37.049.506,37</u>
	- 37.049.506,37

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.472.560,31
Abführung an den WDR	0,—
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung	<u>1.472.560,31</u>

Für das Jahr 1999 hat sich kein Abführungsbetrag an den WDR ergeben.

bb) 2000:

Die Erträge der LfR aus Gebühren betrugen rd. 25,2 Mio. DM. Zusätzlich wurden rd. 7,9 Mio. DM sonstige Erträge erwirtschaftet.

Die Aufwendungen konzentrierten sich im Wesentlichen auf

Sachaufwendungen (mit Abschreibungen) rd. 11,6 Mio. DM,

Zuwendungen (Förderungen) rd. 13,5 Mio. DM,

Personalaufwendungen rd. 7,5 Mio. DM.

Außerdem war die Entnahme von rd. 179 TDM zur Förderung der technischen Infrastruktur aus der zu diesem Zweck gebildeten Rücklage erforderlich, für Offene Kanäle 586 TDM. Der Baurücklage wurden 100 TDM für Baukosten entnommen. Die Betriebsmittellrücklage wurde in voller Höhe, rd. 824 TDM, in Anspruch genommen.

Insgesamt wurde folgendes Jahresergebnis erzielt:

	DM	DM
Gesamterträge		33.090.776,10
Gesamtaufwendungen		
Kapitel 1 (Personalaufwendungen)	7.530.838,86	
Kapitel 2 (Sachaufwendungen)	2.798.090,66	
Kapitel 3 (Gebühreneinzug)	6.409.021,09	
Kapitel 4 (Förderungen)	13.485.787,80	
Kapitel 5 (Rundfunkkommission)	1.242.072,31	
Kapitel 6 (Abschreibungen)	1.130.663,26	
Kapitel 7 (außerordentliche Aufwendungen)	49.720,73	
	<u>32.646.194,71</u>	
		- 32.646.194,71

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	444.581,39
Abführung an den WDR	0,—
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung	<u>444.581,39</u>

Für das Jahr 2000 hat sich kein Abführungsbetrag an den WDR ergeben.

bc) 2001:

Die Erträge aus Gebühren betrugen rd. 28,8 Mio. DM. Zusätzlich wurden rd. 5,0 Mio. DM sonstige Erträge, insbesondere durch Erstattung von Leitungsgebühren, erwirtschaftet.

Die Aufwendungen konzentrierten sich im Wesentlichen auf

Sachaufwendungen
(mit Abschreibungen)
rd. 4,9 Mio. DM,

Kosten des Gebühren-
einzugs und des
Leitungsnetzes
rd. 2,8 Mio. DM,

Zuwendungen
(Förderungen) rd. 15,5 Mio. DM,

Personal-
aufwendungen rd. 7,7 Mio. DM.

Außerdem war die Entnahme von rd. 56 TDM zur Förderung der technischen Infrastruktur aus der zu diesem Zweck gebildeten Rücklage erforderlich, für Offene Kanäle in Kabelanlagen 1.164 TDM. Zum Ausgleich des laufenden Haushalts wurden der Betriebsmittelrücklage rd. 839 TDM entnommen. Die Pensionsrücklage wurde in Höhe von rd. 185 TDM in Anspruch genommen.

Insgesamt wurde folgendes Jahresergebnis erzielt:

	DM	DM
Gesamterträge		33.844.014,56
Gesamtaufwendungen		
Kapitel 1 (Personal- aufwendungen)	7.706.145,50	
Kapitel 2 (Sachaufwendungen)	2.563.650,78	
Kapitel 3 (Gebühreneinzug)	2.750.233,62	
Kapitel 4 (Förderungen)	15.487.972,02	
Kapitel 5 (Rundfunk- kommission)	1.256.128,86	
Kapitel 6 (Abschreibungen)	1.086.742,29	
Kapitel 7 (außerordentliche Aufwendungen)	31.897,03	
	<u>30.882.770,10</u>	
		- 30.882.770,10
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.961.244,46	
Abführung an den WDR	0,—	
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung	<u>2.961.244,46</u>	

Ein Abführungsbetrag an den WDR ergab sich für das Jahr 2001 nicht.

bd) 2002:

Die Erträge der LfR aus den Gebühren betrugen rd. 14,9 Mio. €. Zusätzlich wurden rd. 3,5 Mio. € sonstige Erträge, insbesondere aus der Erstattung von Leitungsgebühren, erwirtschaftet.

Die Aufwendungen konzentrierten sich im Wesentlichen auf

Sachaufwendungen
(mit Abschreibungen)
rd. 2,5 Mio. €

Kosten des Gebühren-
einzugs und des
Leitungsnetzes
rd. 2,9 Mio. €

Zuwendungen
(Förderungen) rd. 7,3 Mio. €

Personal-
aufwendungen rd. 4,1 Mio. €

Außerdem war die Entnahme von rd. 222 T€ zur Förderung der technischen Infrastruktur aus den dafür gebildeten Rücklagen erforderlich. Die Betriebsmittelrücklage wurde in voller Höhe, rd. 766 T€, in Anspruch genommen und zum Ende des Jahres wieder auf diesen Betrag aufgefüllt.

Insgesamt wurde folgendes Jahresergebnis erzielt:

	€	€
Gesamterträge		18.457.727,39
Gesamtaufwendungen		
Kapitel 1 (Personal- aufwendungen)	4.142.661,65	
Kapitel 2 (Sachaufwendungen)	1.394.121,18	
Kapitel 3 (Gebühreneinzug und Sendernetz)	2.897.035,35	
Kapitel 4 (Förderungen)	7.331.340,56	
Kapitel 5 (Medienkommission)	497.039,04	
Kapitel 6 (Abschreibungen)	519.104,34	
Kapitel 7 (außerordentliche Aufwendungen)	42.708,81	
	<u>16.824.010,93</u>	
		- 16.824.010,93
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.633.716,46	
Abführung an den WDR	- 708.794,79	
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung	<u>924.921,67</u>	

Für das Jahr 2002 hat sich ein Abführungsbetrag an den WDR in Höhe von 708.794,79 € ergeben.

be) 2003:

Die Erträge der LfM aus Gebühren betrugen rd. 14,9 Mio. €. Zusätzlich wurden rd. 3,5 Mio. € sonstige Erträge, insbesondere durch Geldanlagen, Gebührennachzahlung für 2001 und die Ausgleichsabgabe gem. § 56 Abs. 3 LMG NRW, erwirtschaftet.

Die Aufwendungen konzentrierten sich im Wesentlichen auf

Sachaufwendungen
(mit Abschreibungen)
rd. 2,2 Mio. €

Kosten des Gebühreneinzugs und des Leitungsnetzes	rd. 2,9 Mio. €
Zuwendungen (Förderungen)	rd. 8,4 Mio. €
Personal-aufwendungen	rd. 4,6 Mio. €
Insgesamt wurde folgendes Jahresergebnis erzielt:	
	€
Gesamterträge	18.457.662,15
Gesamtaufwendungen	
Kapitel 1 (Personal-aufwendungen)	4.551.095,96
Kapitel 2 (Sachaufwendungen)	1.349.854,85
Kapitel 3 (Gebühreneinzug und Sendernetz)	2.903.048,29
Kapitel 4 (Förderungen)	8.419.826,15
Kapitel 5 (Medienkommission)	358.560,27
Kapitel 6 (Abschreibungen)	484.714,04
Kapitel 7 (außerordentliche Aufwendungen)	34.462,43
	<u>18.101.561,99</u>
	- 18.101.561,99
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	356.100,16
Abführung an den WDR	- 436.635,93
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung	<u>- 80.535,77</u>
Für das Jahr 2003 hat sich ein Abführungsbetrag an den WDR in Höhe von 436.635,93 € ergeben.	

b) 2004:

Die Erträge der LfM aus Gebühren betrugen rd. 15,3 Mio. €. Zusätzlich wurden rd. 3,6 Mio. € sonstige Erträge, insbesondere durch Geldanlagen, Wertsteigerungen der Rückdeckungsversicherung und die Ausgleichsabgaben gem. § 56 Abs. 3 LMG NRW, erwirtschaftet.

Die Aufwendungen konzentrierten sich im Wesentlichen auf:

Zuwendung (Förderung)	rd. 8,8 Mio. €
Kosten des Gebühreneinzugs, Ausgleichsabgabe	rd. 3,0 Mio. €
Personal-aufwendungen	rd. 4,3 Mio. €
übrige Aufwendungen (mit Abschreibungen)	rd. 2,2 Mio. €
	€
Gesamterträge	19.018.300,59
Gesamtaufwendungen	
Kapitel 1 (Personal-aufwendungen)	4.231.572,28
Kapitel 2 (Sachaufwendungen)	1.456.552,07

Kapitel 3 (Gebühreneinzug und Sendernetz)	3.009.118,35
Kapitel 4 (Förderungen)	8.773.900,35
Kapitel 5 (Gremien)	376.200,16
Kapitel 6 (Abschreibungen)	457.737,15
Kapitel 7 (außerordentliche Aufwendungen)	8.604,13
	<u>18.313.684,49</u>
	- 18.313.684,49
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	704.616,10
Abführung an den WDR	- 50.836,51
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung	<u>- 653.779,59</u>
Für das Jahr 2004 hat sich ein Abführungsbetrag an den WDR in Höhe von 50.836,51 € ergeben.	

III

Prüfungsverfahren

Der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRH) hat die Jahresabschlüsse 1999 bis 2004 sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfM gemäß § 113 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NW) geprüft. Gegenstand der Prüfung war auch die Beteiligung der LfM als Gesellschafterin an verschiedenen Unternehmen, insbesondere die Verwaltung dieser Beteiligungen.

Nicht alle für eine Prüfung und Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Beteiligungsverwaltung durch die LfM erforderlichen Unterlagen wurden dem LRH für eine Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Die LfM sieht hierfür die Zustimmung aller Mitgesellschafter als erforderlich an.

Die Auffassung der LfM wird vom LRH nicht geteilt. Ein Einvernehmen konnte nicht erzielt werden.

Im Übrigen erklärte der LRH mit Schreiben vom 14.02.2006 sämtliche Prüfungsmittelungen (PM) seines Berichts vom 15.12.2005 für erledigt.

IV

Endgültige Feststellung der Jahresabschlüsse 1999, 2000, 2001, 2002, 2003 u. 2004

Der Bericht des LRH über die Prüfung der vorläufig festgestellten Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte 1999 bis 2004 und die dazu abgegebene Stellungnahme des Direktors wurden dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen gem. § 10 a Abs. 6 FinO-LfM im Januar 2006 zur Prüfung überwiesen.

Die Medienkommission hat in ihrer 36. Sitzung am 10.03.2006 die Jahresabschlüsse 1999 bis 2004 mit folgendem Beschluss endgültig festgestellt:

„Die Jahresabschlüsse 1999 bis 2004 werden in Verbindung mit der schriftlichen Stellungnahme des Direktors unter Einbeziehung des Ergebnisses der Prüfung durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen endgültig festgestellt und die Geschäftsberichte genehmigt.“

Düsseldorf, den 17. Juli 2006

Prof. Dr. Norbert Schneider
Direktor

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.1999 bis 31.12.1999
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	DM	DM
1. Erträge aus anteiliger Rundfunkgebühr		24.700.000,00
2. sonstige Erträge		
a) ordentliche betriebliche Erträge		
aa) Grundstückserträge	840,00	
ab) sonstige ordentliche Erträge	4.499.461,85	
b) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	3.010,02	
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	359.817,29	
d) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>8.577.602,09</u>	<u>13.440.731,25</u>
3. Gesamtleistungen		38.140.731,25
4. Fördermaßnahmen		
a) Aufwendungen für Gebühreneinzug, Sendernetzgebühren, Förderungsmaßnahmen u. ä.		23.232.142,83
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	5.589.566,71	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>2.570.210,20</u>	8.159.776,91
- davon für Altersversorgung DM 1.659.393,48		
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		721.309,59
7. sonstige Aufwendungen		
a) ordentliche Aufwendungen		
aa) Raumkosten	896.783,87	
Übertrag	896.783,87-	6.027.501,92

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom

01.01.1999 bis 31.12.1999

LfM Landesanstalt für Medien**Nordrhein-Westfalen****DUESSELDORF**

	DM	DM
Übertrag	896.783,87-	6.027.501,92
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	581.314,40	
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	95.417,99	
ad) Fahrzeugkosten	58.784,83	
ae) Werbe-, Reisekosten und Aufwandsentschädigungen	1.557.619,79	
af) verschiedene Kosten	1.697.375,95	
b) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	12.257,88	
c) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>27.635,73</u>	4.927.190,44
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens - davon aus verbundenen Unternehmen DM 12.500,00		21.721,84
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		361.998,90
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens - davon außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 (2) Satz 3 HGB DM 9.583,75		9.583,75
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>1.548,16</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.472.900,31
13. sonstige Steuern		<u>340,00</u>
14. Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung		1.472.560,31
Übertrag		<u>1.472.560,31</u>

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.1999 bis 31.12.1999
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	DM	DM
Übertrag		1.472.560,31
15. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		
a) aus satzungsmäßigen Rücklagen	15.213.353,57	
b) aus anderen Gewinnrücklagen	<u>418.682,97</u>	15.632.036,54
16. Einstellungen in Gewinnrücklagen		
a) in satzungsmäßige Rücklagen	2.291.232,88	
b) in andere Gewinnrücklagen	<u>1.974.338,30</u>	4.265.571,18
17. fiktiver Jahresüberschuß		<u><u>12.839.025,67</u></u>

LANDESANSTALT FÜR RUNDFUNK NRW

MITTELAUFBRINGUNG		MITTELVERWENDUNG	
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn)	1.472.560,31	Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (Verlust)	
Abgang von Gegenständen des Sach-Anlagevermögens	14.356,00	Investition immat. Vggst. und Sachanlagen	14.311.612,74
Finanzanlagen (Abgang)	35.096,70	Finanzanlagen (Zugang)	50.839,58
Abschreibungen	730.893,34	Zuschreibungen	9.221,84
Rückstellungen	1.167.380,16	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.345.469,54
31.12.1999	7.257.687,16	31.12.1999	10.498.398,36
01.01.1999	-6.090.307,00	01.01.1999	-4.152.928,82
Erhöhung	1.167.380,16	Erhöhung	6.345.469,54
Aktive			
Rechnungsabgrenzung	52.427,38		
31.12.1999	112.124,24		
01.01.1999	-164.551,62		
Minderung	-52.427,38		
Verbindlichkeiten	5.309.712,78		
31.12.1999	6.849.484,65		
01.01.1999	-1.539.771,87		
Erhöhung	5.309.712,78		
Passive			
Rechnungsabgrenzung	4.315,38		
31.12.1999	7.973,35		
01.01.1999	-3.657,97		
Erhöhung	4.315,68		
Rücklagen (Entnahmen)			
• für Förderung Technik II	122.000,00		
• für Förderung Technik III	455.000,00		
• für Investitionen	14.552.129,04		
• für Pensionen	84.224,53		
• aus Haushaltsresten	418.682,97		
• Zahlungsausgleich an WDR	637.683,68		
Summe	25.056.462,27	Summe	20.717.143,70

ERGEBNIS DER FINANZRECHNUNG	
Einnahmeüberschuß	4.339.318,57
- Guthaben Treuhandkonto	-73.747,39
- Zuführung zu Pensionsrückstellungen	-30.504,64
- Zuführung zur Technikrücklage II + III	-425.352,00
- Zuführung zur Neubaurücklage	-368.344,43
- Zuführung Offene Kanäle in Kabelanlagen	-1.225.276,15
- Zuführung für Betriebsmittel	-241.755,66
- Zuführung zu Haushaltsresten	-1.974.338,30
= zusätzl. Abführungsbetrag an den WDR gem. § 65/2 LRG NW	0,00

34.679.594,03

**LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF**

AKTIVA		zum		31. Dezember 2000		PASSIVA	
	DM	Geschäftsjahr DM	Vorjahr DM		DM	Geschäftsjahr DM	Vorjahr DM
Übertrag		16.612.567,33	15.791.750,65	Übertrag		38.815.019,47	34.679.594,03
B. Umlaufvermögen							
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Leistungen	6.929.201,65		5.392.081,56			10.392,18	7.973,35
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		25.000,00				
3. sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>5.327.576,23</u>	12.256.777,88	5.081.316,80				
DM 25.777,44 (DM 1.982,88)							
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro-guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		9.844.498,69	8.285.294,13				
		<u>111.567,75</u>	<u>112.124,24</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
		38.825.411,65	34.687.567,38			38.825.411,65	34.687.567,38

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.2000 bis 31.12.2000
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	DM	Geschäftsjahr DM	Vorjahr DM
1. Erträge aus anteiliger Rundfunkgebühr		25.225.000,00	24.700.000,00
2. sonstige Erträge			
a) ordentliche betriebliche Erträge			
aa) Grundstückserträge	78.611,76		840,00
ab) sonstige ordentliche Erträge	5.539.979,85		4.499.461,85
b) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	2.029,00		3.010,02
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	11.849,40		359.817,29
d) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>1.914.423,10</u>	<u>7.546.893,11</u>	<u>8.577.602,09</u>
3. Gesamtleistungen		32.771.893,11	38.140.731,25
4. Fördermaßnahmen			
a) Aufwendungen für Gebühreneinzug, Sendernetzgebühren, Förderungsmaßnahmen u. ä.		19.894.808,89	23.232.142,83
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	5.935.475,77		5.589.566,71
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.550.440,68</u>	7.485.916,45	2.570.210,20
- davon für Altersversorgung			
DM 593.480,78			
(DM 1.659.393,48)			
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.104.165,41	721.309,59
Übertrag		<u>4.287.002,36</u>	<u>6.027.501,92</u>

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.2000 bis 31.12.2000
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	DM	Geschäftsjahr DM	Vorjahr DM
Übertrag		4.287.002,36	6.027.501,92
- davon außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 (2) Satz 3 HGB DM 3.148,00 (DM 0,00)			
7. sonstige Aufwendungen			
a) ordentliche Aufwendungen			
aa) Raumkosten	340.893,10		896.783,87
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	635.037,09		581.314,40
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	37.093,73		95.417,99
ad) Fahrzeugkosten	54.988,83		58.784,83
ae) Werbe-, Reisekosten und Aufwandsentschädigungen	1.506.359,48		1.557.619,79
af) verschiedene Kosten	1.508.273,58		1.697.375,95
b) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	813,00		12.257,88
c) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufver- mögens und Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	25.001,00		0,00
d) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>27.868,73</u>	4.136.328,54	27.635,73
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		5.675,80	21.721,84
- davon aus verbundenen Unternehmen DM 0,00 (DM 12.500,00)			
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		302.532,53	361.998,90
Übertrag		<u>458.882,15</u>	<u>1.484.032,22</u>

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.2000 bis 31.12.2000
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	DM	Geschäftsjahr DM	Vorjahr DM
Übertrag		458.882,15	1.484.032,22
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens - davon außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 (2) Satz 3 HGB DM 26.497,85 (DM 9.583,75)		26.497,85	9.583,75
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>677,57</u>	<u>1.548,16</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		431.706,73	1.472.900,31
13. außerordentliche Erträge		<u>13.823,66</u>	<u>0,00</u>
14. außerordentliches Ergebnis		13.823,66	0,00
15. sonstige Steuern		<u>949,00</u>	<u>340,00</u>
16. Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung		444.581,39	1.472.560,31
17. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus satzungsmäßigen Rücklagen	1.870.232,06		15.213.353,57
b) aus anderen Gewinnrücklagen	<u>2.061.642,60</u>	3.931.874,66	418.682,97
18. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in satzungsmäßige Rücklagen	3.446.139,80		2.291.232,88
b) in andere Gewinnrücklagen	<u>2.063.899,42</u>	5.510.039,22	1.974.338,30
19. fiktiver Jahresfehlbetrag		<u>1.133.583,17</u>	<u>12.839.025,67-</u>

LANDESANSTALT FÜR RUNDfunk NRW

MITTELAUFBRINGUNG		MITTELVERWENDUNG	
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn)	444.581,39	Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (Verlust)	
Abgang von Gegenständen des Sach-Anlagevermögens	829,00	Investition immat. Vggst. und Sachanlagen	1.935.153,43
Finanzanlagen (Abgang)	26.220,29	Finanzanlagen (Zugang)	37.700,00
Abschreibungen	1.130.663,26	Zuschreibungen	5.675,80
Rückstellungen	1.732.404,13	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.758.379,52
31.12.2000	8.990.091,29	31.12.2000	12.256.777,88
01.01.2000	-7.257.687,16	01.01.2000	-10.498.398,36
Erhöhung	1.732.404,13	Erhöhung	1.758.379,52
Aktive			
Rechnungsabgrenzung	556,49		
31.12.2000	111.567,75		
01.01.2000	-112.124,24		
Minderung	-556,49		
Verbindlichkeiten	1.958.439,92		
31.12.2000	8.807.924,57		
01.01.2000	-6.849.484,65		
Erhöhung	1.958.439,92		
Passive			
Rechnungsabgrenzung	2.418,83		
31.12.2000	10.392,18		
01.01.2000	-7.973,35		
Erhöhung	2.418,83		
Rücklagen (Entnahmen)			
• für Förderung Technik	178.641,10		
• für OK in Kabel	586.152,55		
• für Betriebsmittel	824.332,96		
• für Pensionen	180.916,67		
• für Neubau	100.188,78		
• aus Haushaltsresten	2.061.642,60		
Entnahme aus Treuhankto. DAB (Korrektur Verbindlichkeiten)	18.960,00		
Summe	9.246.947,97	Summe	3.736.908,75

ERGEBNIS DER FINANZRECHNUNG	
Einnahmeüberschuß	5.510.039,22
- Zuführung zu Pensionsrückstellungen	-40.899,13
- Zuführung zur Technikrücklage II + III	-1.957.014,37
- Zuführung zur Neubaurücklage	-7.420,24
- Zuführung für Offene Kanäle in Kabelanlagen	-601.593,89
- Zuführung für Betriebsmittel	-839.212,17
- Zuführung zu Haushaltsresten	-2.063.899,42
= zusätzl. Abführungsbetrag an den WDR gem. § 65/2 LRG NW	0,00

VERMÖGENSRECHNUNG

**LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF**

zum

31. Dezember 2001

AKTIVA		31. Dezember 2001		PASSIVA	
	DM	Geschäftsjahr DM	Vorjahr DM	DM	Geschäftsjahr DM
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gewinnrücklagen	
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				1. satzungsmäßige Rücklagen	7.571.105,04
				2. andere Gewinnrücklagen	2.218.606,26
				<u>10.176.854,93</u>	<u>12.303.150,65</u>
II. Sachanlagen				II. Vortrag fiktiver Jahresüberschuß	11.227.292,31
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	13.943.018,97			III. fiktiver Jahresüberschuß	447.805,11
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.932.679,00		151.027,00		12.360.875,48
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>7.025,88</u>	15.882.723,85		B. Rückstellungen	1.133.583,17-
III. Finanzanlagen				1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	
1. Beteiligungen	49.975,74		14.213.482,97	2. sonstige Rückstellungen	7.480.443,00
2. sonstige Ausleihungen	<u>112.107,54</u>	162.083,28	1.959.221,00	<u>1.544.670,47</u>	9.025.113,47
			104.400,00	C. Verbindlichkeiten	
				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.524.973,31
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	
			44.890,58	DM 10.524.973,31	
			139.545,78	(DM 8.601.729,81)	
				2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>156.884,12</u>
				- davon aus Steuern	
				DM 106.600,33 (DM 115.357,27)	
				- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	
				DM 18.378,78 (DM 22.696,64)	
Übertrag		16.350.201,13	16.612.567,33	Übertrag	43.685.218,97
					38.815.019,47

VERMÖGENSRECHNUNG

**LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF**

	zum					
	31. Dezember 2001					
AKTIVA				PASSIVA		
	DM	Geschäftsjahr DM	Vorjahr DM	Übertrag	Geschäftsjahr DM	Vorjahr DM
Übertrag		16.350.201,13	16.612.567,33		43.685.218,97	38.815.019,47
B. Umlaufvermögen						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr DM 156.884,12 (DM 206.194,76)		
1. Forderungen aus Leistungen	8.578.685,21		6.929.201,65		11.742,61	10.392,18
2. sonstige Vermögensgegenstände - davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr DM 49.741,68 (DM 25.777,44)	<u>6.213.692,52</u>	14.792.377,73	5.327.576,23			
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro-guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		12.319.940,04	9.844.498,69			
		234.442,68	111.567,75			
C. Rechnungsabgrenzungsposten						
		43.696.961,58	38.825.411,65		43.696.961,58	38.825.411,65

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.2001 bis 31.12.2001
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	DM	Geschäftsjahr DM	Vorjahr DM
1. Erträge aus anteiliger Rundfunkgebühr		28.753.000,00	25.225.000,00
2. sonstige Erträge			
a) ordentliche betriebliche Erträge			
aa) Grundstückserträge	71.845,76		78.611,76
ab) sonstige ordentliche Erträge	1.766.544,38		5.539.979,85
b) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	7.292,45		2.029,00
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	580.127,05		11.849,40
d) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>2.203.779,48</u>	<u>4.629.589,12</u>	<u>1.914.423,10</u>
3. Gesamtleistungen		33.382.589,12	32.771.893,11
4. Fördermaßnahmen			
a) Aufwendungen für Gebühreneinzug, Sendernetzgebühren, Fördermaßnahmen u. ä.		18.238.205,64	19.894.808,89
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	6.002.675,73		5.935.475,77
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.634.844,53</u>	7.637.520,26	1.550.440,68
- davon für Altersversorgung DM 658.133,72 (DM 593.480,78)			
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.020.153,87	1.104.165,41
Übertrag		<u>6.486.709,35</u>	<u>4.287.002,36</u>

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.2001 bis 31.12.2001
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	DM	Geschäftsjahr DM	Vorjahr DM
Übertrag		6.486.709,35	4.287.002,36
- davon außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 (2) Satz 3 HGB DM 0,00 (DM 3.148,00)			
7. sonstige Aufwendungen			
a) ordentliche Aufwendungen			
aa) Raumkosten	339.830,48		340.893,10
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	653.277,84		635.037,09
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	49.162,77		37.093,73
ad) Fahrzeugkosten	69.930,24		54.988,83
ae) Werbe-, Reisekosten und Aufwandsentschädigungen	1.532.195,38		1.506.359,48
af) verschiedene Kosten	1.241.592,99		1.508.273,58
b) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	1.792,00		813,00
c) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufver- mögens und Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	64.794,93		25.001,00
d) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>33.271,63</u>	3.985.848,26	27.868,73
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		11.270,90	5.675,80
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		448.687,29	302.532,53
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		1.793,49	26.497,85
Übertrag		<u>2.959.025,79</u>	<u>432.384,30</u>

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.2001 bis 31.12.2001
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	DM	Geschäftsjahr DM	Vorjahr DM
Übertrag		2.959.025,79	432.384,30
- davon außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 (2) Satz 3 HGB DM 1.793,49 (DM 26.497,85)			
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>623,18</u>	<u>677,57</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		2.958.402,61	431.706,73
13. außerordentliche Erträge		<u>2.841,85</u>	<u>13.823,66</u>
14. außerordentliches Ergebnis		2.841,85	13.823,66
15. sonstige Steuern		<u>0,00</u>	<u>949,00</u>
16. Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung		2.961.244,46	444.581,39
17. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus satzungsmäßigen Rücklagen	3.399.688,94		1.870.232,06
b) aus anderen Gewinnrücklagen	<u>1.718.975,29</u>	5.118.664,23	2.061.642,60
18. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in satzungsmäßige Rücklagen	6.005.438,83		3.446.139,80
b) in andere Gewinnrücklagen	<u>1.626.664,75</u>	7.632.103,58	2.063.899,42
19. fiktiver Jahresüberschuß		<u>447.805,11</u>	<u>1.133.583,17-</u>

LANDESANSTALT FÜR RUNDFUNK NRW

MITTELAUFBRINGUNG		MITTELVERWENDUNG	
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn)	2.961.244,46	Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (Verlust)	
Abgang von Gegenständen des Sach-Anlagevermögens	2.503,00	Investition immat. Vggst. und Sachanlagen	885.103,03
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (Abgang)	104.400,00	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (Zugang)	7.025,88
Finanzanlagen (Abgang)	50.915,65	Finanzanlagen (Zugang)	14.000,00
Abschreibungen	1.021.947,36	Zuschreibungen	11.270,90
Rückstellungen	35.022,18	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.535.599,85
31.12.2001	9.025.113,47	31.12.2001	14.792.377,73
01.01.2001	-8.990.091,29	01.01.2001	-12.256.777,88
Erhöhung	35.022,18	Erhöhung	2.535.599,85
Verbindlichkeiten	1.873.932,86	Aktive Rechnungsabgrenzung	122.874,93
31.12.2001	10.681.857,43	31.12.2001	234.442,68
01.01.2001	-8.807.924,57	01.01.2001	-111.567,75
Erhöhung	1.873.932,86	Erhöhung	122.874,93
Passive Rechnungsabgrenzung	1.350,43		
31.12.2001	11.724,61		
01.01.2001	-10.392,18		
Erhöhung	1.350,43		
Rücklagen (Entnahmen)			
• Für Förderung Technik	391.998,05		
• für OK in Kabel	1.984.000,00		
• für Betriebsmittel	839.212,17		
• für Pensionen	184.478,72		
• aus Neubau	0,00		
• aus Haushaltsresten	1.718.975,29		
Entnahme aus Treuhankto. DAB (Korrektur Verbindlichkeiten)	37.998,00		
Summe	11.207.978,17	Summe	3.575.874,59

ERGEBNIS DER FINANZRECHNUNG	
Einnahmeüberschuß	7.632.103,58
- Zuführung zu Pensionsrückstellungen	-39.050,96
- Zuführung zur Technikrücklage II	0,00
- Zuführung zur Technikrücklage III	-4.466.387,87
- Zuführung für Offene Kanäle in Kabelanlagen	0,00
- Zuführung für Betriebsmittel	-1.500.000,00
- Zuführung zu Haushaltsresten	-1.626.664,75
= zusätzl. Abführungsbetrag an den WDR gem. § 65/2 LRG NW	0,00

Anlage 4

VERMÖGENSRECHNUNG

LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

zum

31. Dezember 2002

AKTIVA		PASSIVA	
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
		5.608.058,22	5.203.343,30
		<u>1.997.917,34</u>	<u>1.087.157,74</u>
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.006.387,78		
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	816.764,00		
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>		
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	30.676,35		
2. sonstige Ausleihungen	<u>57.389,28</u>		
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Leistungen	1.258.004,87		
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>3.511.595,02</u>		
		4.769.599,89	
		<u>12.803.427,80</u>	
Übortrag			22.335.897,81
			<u>21.236.589,85</u>
			<u>22.335.897,81</u>
A. Eigenkapital			
I. Gewinnrücklagen			
1. satzungsmäßige Rücklagen			
2. andere Gewinnrücklagen			
		5.608.058,22	5.203.343,30
		<u>1.997.917,34</u>	<u>1.087.157,74</u>
II. Vortrag fiktiver Jahresüberschuß			
		5.969.382,52	5.740.423,41
III. fiktiver Jahresfehlbetrag			
		390.552,85-	228.959,18
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			
2. sonstige Rückstellungen			
		4.036.009,00	3.824.689,77
		<u>1.096.074,89</u>	<u>789.777,47</u>
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
Euro 2.128.517,60			
(Euro 5.381.333,36)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber dem WDR			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
Euro 708.794,79 (Euro 0,00)			
3. sonstige Verbindlichkeiten			
		82.388,34	80.213,58
		<u>2.919.700,73</u>	<u>2.919.700,73</u>
			<u>21.236.589,85</u>
			<u>22.335.897,81</u>

**LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF**

zum

31. Dezember 2002

AKTIVA	31. Dezember 2002	PASSIVA
	Euro	Euro
Übertrag	12.803.427,80	21.236.589,85
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 3.361.027,06 (Euro 25.432,52)	15.922.947,75	22.335.897,81
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro-guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		
	8.320.931,11	
	118.235,14	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
		6.003,90
		21.242.594,05
		22.341.901,71
		22.341.901,71

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.2002 bis 31.12.2002
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Erträge aus anteiliger Rundfunkgebühr		14.887.000,00	14.701.175,46
2. sonstige Erträge			
a) ordentliche betriebliche Erträge			
aa) Grundstückserträge	34.806,60		36.734,15
ab) sonstige ordentliche Erträge	2.387.442,52		903.219,80
b) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	3.161,43		3.728,57
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	23.883,57		296.614,25
d) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>878.138,13</u>	<u>3.327.432,25</u>	<u>1.126.774,55</u>
3. Gesamtleistungen		18.214.432,25	17.068.246,78
4. Fördermaßnahmen			
a) Aufwendungen für Gebühreneinzug, Sendernetzgebühren, Förderungsmaßnahmen u. ä.		10.228.375,91	9.325.046,48
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.267.269,48		3.069.119,37
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>861.022,35</u>	4.128.291,83	835.882,73
- davon für Altersversorgung Euro 353.009,74 (Euro 336.498,43)			
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		511.596,60	521.596,39
Übertrag		<u>3.346.167,91</u>	<u>3.316.601,81</u>

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.2002 bis 31.12.2002
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		3.346.167,91	3.316.601,81
7. sonstige Aufwendungen			
a) ordentliche Aufwendungen			
aa) Raumkosten	173.785,46		173.752,56
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	378.441,97		334.015,65
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	34.166,78		25.136,53
ad) Fahrzeugkosten	37.371,63		35.754,77
ae) Werbe-, Reisekosten und Aufwandsentschädigungen	667.844,03		783.399,07
af) verschiedene Kosten	586.040,30		634.816,43
b) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	8.186,00		916,23
c) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufver- mögens und Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	4.704,71		33.129,12
d) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>42.708,81</u>	1.933.249,69	17.011,51
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		0,00	5.762,72
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		234.628,45	229.410,17
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens - davon außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 (2) Satz 3 HGB Euro 2.803,03 (Euro 917,00)		2.803,03	917,00
Übertrag		1.644.743,64	1.512.925,83

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
 01.01.2002 bis 31.12.2002
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		1.644.743,64	1.512.925,83
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>766,53</u>	<u>318,63</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.643.977,11	1.512.607,20
13. außerordentliche Erträge		<u>8.166,35</u>	<u>1.453,01</u>
14. außerordentliches Ergebnis		8.166,35	1.453,01
15. sonstige Steuern		18.427,00	0,00
16. Abführungsbetrag an den WDR gemäß § 116 Abs. 1 LMG NRW		708.794,79	0,00
Auffangposten		<u>0,00</u>	<u>0,11</u>
17. Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung		924.921,67	1.514.060,32
18. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus satzungsmäßigen Rücklagen	1.084.826,40		1.738.233,35
b) aus anderen Gewinnrücklagen	<u>899.147,15</u>	1.983.973,55	878.898,11
19. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in satzungsmäßige Rücklagen	1.489.541,32		3.070.532,12
b) in andere Gewinnrücklagen	<u>1.809.906,75</u>	3.299.448,07	831.700,48
20. fiktiver Jahresfehlbetrag		<u>390.552,85</u>	<u>228.959,18-</u>

LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

MITTELAUFBRINGUNG		MITTELVERWENDUNG	
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn)	1.633.716,46	Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (Verlust)	
Abgang von Gegenständen des Sach-Anlagevermögens	8.695,51	Investition immat. Vggst. und Sachanlagen	192.793,44
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (Abgang)	3.592,28	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (Abgang)	0,00
Finanzanlagen (Abgang)	12.818,80	Finanzanlagen (Zugang)	18.444,16
Abschreibungen	514.399,63	Zuschreibungen	2.371,43
Forderung und sonstige Vermögensgegenstände	2.793.622,74	Verbindlichkeiten ohne Abführung an den WDR	3.250.641,04
31.12.2002	4.769.599,89	31.12.2002	2.210.905,94
01.01.2002	-7.563.222,63	01.01.2002	-5.461.546,98
Minderung	-2.793.622,74	Minderung	-3.250.641,04
Aktive Rechnungsabgrenzung	1.633,49		
31.12.2002	118.235,14		
01.01.2002	-119.868,63		
Erhöhung	-1.633,49		
Rückstellungen	517.616,65		
31.12.2002	5.132.083,89		
01.01.2002	-4.614.467,24		
Erhöhung	517.616,65		
Passive Rechnungsabgrenzung	0,30		
31.12.2002	6.004,20		
01.01.2002	-6.003,90		
Erhöhung	0,30		
Rücklagen (Entnahmen)			
• für Förderung Technik	221.872,13		
• für Betriebsmittel	766.937,82		
• für Pensionen	96.016,45		
• aus Haushaltsresten	899.147,15		
Entnahme aus Treuhankto. DAB (Korrektur Verbindlichkeiten)	2.423,52		
Summe	7.472.492,93	Summe	3.464.250,07

ERGEBNIS DER FINANZRECHNUNG	
Einnahmeüberschuß	4.008.242,86
- Zuführung zu Pensionsrückstellungen	-13.896,21
- Zuführung zur Technikrücklage II	0,00
- Zuführung zur Technikrücklage III	-708.707,29
- Zuführung für Betriebsmittelrücklage	-766.937,82
- Zuführung zu Haushaltsresten	-1.809.906,75
= zusätzl. Abführungsbetrag an den WDR gem. § 65/2 LRG NW	708.794,79

Anlage 5
Blatt 1

VERMÖGENSRECHNUNG

LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

zum

31. Dezember 2003

AKTIVA			PASSIVA		
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Euro	Geschäftsjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnrücklagen		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			1. satzungsmäßige Rücklagen		
			2. andere Gewinnrücklagen		
			II. Vortrag fiktiver Jahresüberschuß		
			III. fiktiver Jahresüberschuß		
B. Sachanlagen			B. Rückstellungen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.871.202,78		1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	777.849,00		2. sonstige Rückstellungen		
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>286.215,47</u>	7.935.267,25	C. Verbindlichkeiten		
III. Finanzanlagen			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
1. Beteiligungen	56.954,58		- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	40.000,00		Euro 2.182.682,23		
3. sonstige Ausleihungen	<u>47.922,92</u>	144.877,50	(Euro 2.128.517,60)		
			2. Verbindlichkeiten gegenüber dem WDR		
			- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00		
			(Euro 708.794,79)		
			3. sonstige Verbindlichkeiten		
Übertrag		8.162.704,25		<u>31.774,01</u>	2.214.456,24
		8.033.827,91	Übertrag		21.481.164,63
					21.236.589,85

VERMÖGENSRECHNUNG

**LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF**

zum		31. Dezember 2003		PASSIVA	
AKTIVA					
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Euro	Geschäftsjahr Euro
Übortrag		8.162.704,25	8.033.827,91	Übortrag	21.481.164,63
B. Umlaufvermögen					21.236.589,85
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Leistungen	1.256.784,60				
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			1.258.004,87		
3. sonstige Vermögensgegenstände	266,67		0,00		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>3.876.405,45</u>	5.133.456,72	3.511.595,02		6.004,20
Euro 3.851.483,69					
(Euro 3.361.027,06)					
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro-guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		8.084.045,09	8.320.931,11		
		<u>106.962,77</u>	<u>118.235,14</u>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
		21.487.168,83	21.242.594,05		21.487.168,83
					21.242.594,05

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.2003 bis 31.12.2003
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Erträge aus anteiliger Rundfunkgebühr		15.048.000,00	14.887.000,00
2. sonstige Erträge			
a) ordentliche betriebliche Erträge			
aa) Grundstückserträge	34.806,60		34.806,60
ab) sonstige ordentliche Erträge	2.387.455,57		2.387.442,52
b) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	8.608,93		3.161,43
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	19.256,00		23.883,57
d) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>767.250,29</u>	<u>3.217.377,39</u>	<u>878.138,13</u>
3. Gesamtleistungen		18.265.377,39	18.214.432,25
4. Fördermaßnahmen			
a) Aufwendungen für Gebühreneinzug, Sendernetzgebühren, Fördermaßnahmen u. ä.		11.322.874,44	10.228.375,91
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.473.743,28		3.267.269,48
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>1.061.963,90</u>	4.535.707,18	861.022,35
- davon für Altersversorgung Euro 498.829,67 (Euro 353.009,74)			
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		474.722,33	511.596,60
Übertrag		<u>1.932.073,44</u>	<u>3.346.167,91</u>

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.2003 bis 31.12.2003
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		1.932.073,44	3.346.167,91
7. sonstige Aufwendungen			
a) ordentliche Aufwendungen			
aa) Raumkosten	192.281,57		173.785,46
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	425.286,26		378.441,97
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	31.836,67		34.166,78
ad) Fahrzeugkosten	30.399,09		37.371,63
ae) Werbe-, Reisekosten und Aufwandsentschädigungen	472.788,10		667.844,03
af) verschiedene Kosten	551.829,79		586.040,30
b) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	294,00		8.186,00
c) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufver- mögens und Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	6.961,65		4.704,71
d) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>33.934,21</u>	1.745.611,34	42.708,81
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		266,67	0,00
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		192.018,08	234.628,45
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens - davon außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 (2) Satz 3 HGB Euro 3.030,06 (Euro 2.803,03)		3.030,06	2.803,03
Übertrag		375.716,79	1.644.743,64

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom

01.01.2003 bis 31.12.2003

LfM Landesanstalt für Medien**Nordrhein-Westfalen****DUESSELDORF**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		375.716,79	1.644.743,64
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>631,85</u>	<u>766,53</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		375.084,94	1.643.977,11
13. außerordentliche Erträge	0,00		8.166,35
14. außerordentliche Aufwendungen	<u>528,22</u>		<u>0,00</u>
15. außerordentliches Ergebnis		528,22-	8.166,35
16. sonstige Steuern		18.456,56	18.427,00
17. Abführungsbetrag an den WDR gemäß § 116 Abs. 1 LMG NRW		<u>0,00</u>	<u>708.794,79</u>
18. Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung		356.100,16	924.921,67
19. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus satzungsmäßigen Rücklagen	858.876,72		1.084.826,40
b) aus anderen Gewinnrücklagen	<u>1.267.327,25</u>	2.126.203,97	<u>899.147,15</u>
20. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in satzungsmäßige Rücklagen	1.269.296,99		1.489.541,32
b) in andere Gewinnrücklagen	<u>892.179,82</u>	2.161.476,81	<u>1.809.906,75</u>
21. fiktiver Jahresüberschuß		<u>320.827,32</u>	<u>390.552,85-</u>

LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

MITTELAUFBRINGUNG		MITTELVERWENDUNG	
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn)	356.100,16	Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (Verlust)	
Abgang von Gegenständen des Sach-Anlagevermögens	308,00	Investition immat. Vggst. und Sachanlagen	542.918,80
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (Abgang)	0,00	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (Abgang)	4.176,00
Finanzanlagen (Abgang)	24.164,23	Finanzanlagen (Zugang)	79.608,23
Abschreibungen	477.752,39	Zuschreibungen	4.397,93
Verbindlichkeiten ohne Abführung an den WDR	3.550,30	Forderung und sonstige Vermögensgegenstände	363.856,83
31.12.2003	2.214.456,24	31.12.2003	5.133.456,72
01.01.2003	-2.210.905,94	01.01.2003	-4.769.599,89
Erhöhung	3.550,30	Minderung	363.856,83
Aktive Rechnungsabgrenzung	11.272,37		
31.12.2003	106.962,77		
01.01.2003	-118.235,14		
Minderung	-11.272,37		
Rückstellungen	593.719,11	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00
31.12.2003	5.725.803,00	31.12.2003	6.004,20
01.01.2003	-5.132.083,89	01.01.2003	-6.004,20
Erhöhung	593.719,11	unverändert	0,00
Rücklagen (Entnahmen)			
• für Förderung Technik	0,00		
• für Betriebsmittel	766.937,82		
• für Pensionen	91.938,90		
• aus Haushaltsresten	1.267.327,25		
Entnahme aus Treuhankto. DAB (Korrektur Verbindlichkeiten)	0,00		
Summe	3.593.070,53	Summe	994.957,79

ERGEBNIS DER FINANZRECHNUNG	
Einnahmeüberschuß	2.598.112,74
- Zuführung zu Pensionsrückstellungen	-8.083,99
- Zuführung zur Technikrücklage II	0,00
- Zuführung zur Technikrücklage III	-494.275,18
- Zuführung zur Betriebsmittellrücklage	-766.937,82
- Zuführung zu Haushaltsresten	-892.179,82
= zusätzl. Abführungsbetrag an den WDR gem. § 65/2 LRG NRW	436.635,93

Anlage 6
Blatt 1

VERMÖGENSRECHNUNG

LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

zum

31. Dezember 2004

AKTIVA			PASSIVA		
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten					
		85.510,50	82.559,50		6.018.478,49
II. Sachanlagen					1.622.769,91
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.085.839,78			7.944.895,83	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	667.902,00				5.578.829,67
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00			5.463.021,06	
III. Finanzanlagen				400.968,67	320.827,32
1. Beteiligungen	56.954,58				
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	40.000,00				
3. sonstige Ausleihungen	40.556,63	137.511,21			
Übertrag		7.976.763,49	8.162.704,25	21.831.598,25	21.481.164,63
B. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen					
2. sonstige Rückstellungen					
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen					
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr					
Euro 2.307.712,28					
(Euro 2.182.682,23)					
2. sonstige Verbindlichkeiten					
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit					
Euro 11.567,16					
(Euro 10.594,48)					
Übertrag		7.976.763,49	8.162.704,25	21.831.598,25	21.481.164,63

VERMÖGENSRECHNUNG

**LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF**

zum

31. Dezember 2004

AKTIVA		31. Dezember 2004		PASSIVA	
	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	Euro	Geschäftsjahr Euro
Übertrag		7.976.763,49	8.162.704,25	Übertrag	21.831.598,25
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Leistungen	1.316.563,58		1.256.784,60	D. Rechnungsabgrenzungsposten	81.772,73
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.040,28		266,67		
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>4.441.398,32</u>	5.761.002,18	3.876.405,45		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr					
Euro 4.388.760,51					
(Euro 3.851.483,69)					6.004,20
II. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro-guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		8.028.143,10	8.084.045,09		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		147.462,21	106.962,77		
		<u>21.913.370,98</u>	<u>21.487.168,83</u>		<u>21.913.370,98</u>
				Verpflichtungen aus Treuhandvermögen Euro 216.976,07	<u>21.487.168,83</u>

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.2004 bis 31.12.2004
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Erträge aus anteiliger Rundfunkgebühr		15.324.000,00	15.048.000,00
2. sonstige Erträge			
a) ordentliche betriebliche Erträge			
aa) Grundstückserträge	34.806,60		34.806,60
ab) sonstige ordentliche Erträge	2.485.955,38		2.387.455,57
b) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	2.091,64		8.608,93
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	214.303,82		19.256,00
d) sonstige Erträge im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>775.811,99</u>	<u>3.512.969,43</u>	<u>767.250,29</u>
3. Gesamtleistungen		18.836.969,43	18.265.377,39
4. Fördermaßnahmen			
a) Aufwendungen für Gebühreneinzug, Sendernetzgebühren, Fördermaßnahmen u. ä.		11.783.018,70	11.322.874,44
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	3.280.296,77		3.473.743,28
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>927.163,81</u>	4.207.460,58	1.061.963,90
- davon für Altersversorgung			
Euro 320.532,35			
(Euro 498.829,67)			
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		445.636,01	474.722,33
Übertrag		<u>2.400.854,14</u>	<u>1.932.073,44</u>

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.2004 bis 31.12.2004
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		2.400.854,14	1.932.073,44
7. sonstige Aufwendungen			
a) ordentliche Aufwendungen			
aa) Raumkosten	190.012,41		192.281,57
ab) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	460.437,23		425.286,26
ac) Reparaturen und Instandhaltungen	30.025,95		31.836,67
ad) Fahrzeugkosten	28.243,98		30.399,09
ae) Werbe-, Reisekosten und Aufwandsentschädigungen	497.690,24		472.788,10
af) verschiedene Kosten	605.116,07		551.829,79
b) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	2.943,50		294,00
c) Verluste aus Wertminderungen oder aus dem Abgang von Gegenständen des Umlaufver- mögens und Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen	12.101,14		6.961,65
d) sonstige Aufwendungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>579,13</u>	1.827.149,65	33.934,21
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		1.600,00	266,67
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		156.122,16	192.018,08
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens - davon außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 (2) Satz 3 HGB Euro 0,00 (Euro 3.030,06)		0,00	3.030,06
Übertrag		<u>731.426,65</u>	<u>375.716,79</u>

ERTRAGS- und AUFWANDSRECHNUNG vom
01.01.2004 bis 31.12.2004
LfM Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen
DUESSELDORF

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		731.426,65	375.716,79
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>127,55</u>	<u>631,85</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		731.299,10	375.084,94
13. außerordentliche Aufwendungen		<u>8.025,00</u>	<u>528,22</u>
14. außerordentliches Ergebnis		8.025,00-	528,22-
15. sonstige Steuern		<u>18.658,00</u>	<u>18.456,56</u>
16. Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung		704.616,10	356.100,16
17. Entnahmen aus Gewinnrücklagen			
a) aus satzungsmäßigen Rücklagen	1.006.838,84		858.876,72
b) aus anderen Gewinnrücklagen	<u>874.961,15</u>	1.881.799,99	1.267.327,25
18. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in satzungsmäßige Rücklagen	1.493.730,63		1.269.296,99
b) in andere Gewinnrücklagen	<u>691.716,79</u>	2.185.447,42	892.179,82
19. fiktiver Jahresüberschuß		<u>400.968,67</u>	<u>320.827,32</u>

LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

MITTELAUFBRINGUNG		MITTELVERWENDUNG	
Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn) vor Abführung an den WDR	704.606,10	Ergebnis der Ertrags- und Aufwandsrechnung (Verlust)	
Abgang von Gegenständen des Sach-Anlagevermögens	31.831,49	Investition immat. Vggst. und Sachanlagen	303.069,03
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (Abgang)	4.176,00	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen (Abgang)	0,00
Finanzanlagen (Abgang)	10.957,93	Finanzanlagen (Zugang)	1.500,00
Abschreibungen	445.636,01	Zuschreibungen	2.091,64
Verbindlichkeiten ohne Abführung an den WDR	113.962,45	Forderung und sonstige Vermögensgegenstände	627.545,46
31.12.2004	2.328.418,69	31.12.2004	5.761.002,18
01.01.2004	-2.214.456,24	01.01.2004	-5.133.456,72
Erhöhung	113.962,45	Minderung	627.545,46
Passive Rechnungsabgrenzung	75.768,53	Aktive Rechnungsabgrenzung	40.499,44
31.12.2004	81.772,73	31.12.2004	147.462,21
01.01.2004	-6.004,20	01.01.2004	-106.962,77
Minderung	75.768,53	Erhöhung	40.499,44
		Rückstellungen	31.509,00
		31.12.2004	5.694.294,00
		01.01.2004	-5.725.803,00
		unverändert	-31.509,00
Rücklagen (Entnahmen)			
• für Neubau Zollhof	202.636,90		
• für Betriebsmittel	766.937,82		
• für Pensionen	37.264,12		
• aus Haushaltsresten	874.961,15		
Entnahme aus Treuhankto. DAB (Korrektur Verbindlichkeiten)	0,00		
Summe	3.268.748,50	Summe	1.006.214,57

ERGEBNIS DER FINANZRECHNUNG	
Einnahmeüberschuß	2.262.533,93
- Zuführung Treuhandkonto. KEK	-26.250,00
- Zuführung zu Pensionsrückstellungen	-5.397,78
- Zuführung zur Technikrücklage II	0,00
- Zuführung zur Technikrücklage III	-721.395,03
- Zuführung zur Betriebsmittelrücklage	-766.937,82
- Zuführung zu Haushaltsresten	-691.716,79
= zusätzl. Abführungsbetrag an den WDR gem. § 65/2 LRG NW	50.836,51

III.

Strategische Umweltprüfung für das Operationelle Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007 – 2013

Bek. d. Ministeriums
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
vom 29. 9. 2006 (Fn 1)

Das Operationelle Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2007 – 2013 wird derzeit einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Auswirkungen, die die Durchführung des Operationellen Programms auf die Umwelt hat, ermittelt, beschrieben und bewertet. Der Entwurf des Umweltberichts beruht auf der Rechtsgrundlage der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Der Umweltbericht kann in der Zeit vom **5. Oktober bis zum 2. November 2006** nach telefonischer Anmeldung unter Telefon-Nr. 0211/837-2287 im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 40219 Düsseldorf, Zimmer 368 (Montag bis Freitag von 9.00 bis 14.00 Uhr) sowie im Internet unter <http://www.wirtschaft.nrw.de/400/200/index.php> und <http://www.ziel2-nrw.de> eingesehen werden.

Stellungnahmen können somit schriftlich bis zum 2. November 2006 an das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 301, Haroldstr. 4, 40219 Düsseldorf, gerichtet werden.

Fn 1 Diese Bekanntmachung steht seit dem 2. Oktober 2006 im Internet <http://sgv.im.nrw.de/> (unter: Öffentliche Bekanntmachungen)

Einzelpreis dieser Nummer 9,90 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569